

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Muster-Bedingungsstruktur X

(Stand: 11.04.2011)

Unterrichtswesen

1. Schulen

V-Schutz im Umfang von AT Ziff. 7.

Schulen, in denen der VN allein unterrichtet, sind nach Ziff. 2. zu versichern, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Reitschulen sind nach Bedingungsstruktur XII Ziff. 1.8 zu versichern.

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen V-Bedingungen für die Haftpflicht-V (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem

Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule,

insbesondere aus

1.1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;

1.1.2 Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeiern);

1.1.3 der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden V-Fällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.2 Mitversichert ist

1.2.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - ausgenommen Verkehrsübungsplätze, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;

1.2.1.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

1.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.2.1 der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

- 1.2.2.2 der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziff. 1.1.3 aufgeführte Besondere Bedingung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

1.3 Nicht versichert ist

- 1.3.1 die Haftpflicht aus
1.3.1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
1.3.1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
- 1.3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler.

1.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 1.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
1.4.2.1 Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Umfang von AT Ziff. 7.5.1 und 7.5.2;
1.4.2.2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
1.4.2.3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei Fahrschulen gilt AT Ziff. 7.4.3 und 7.4.4.

1.5 Beitrag

Beitragsberechnung nach der durchschnittlichen Schülerzahl

Schulen, Kindergärten
Hochschulen, Fachhochschulen, Fachakademien, wissenschaftliche Institute, höhere technische Lehranstalten
Schulen mit besonders gefährlichen Unterrichtsfächern (z.B. Bergsteigerschulen, Taucherschulen, Kampfsportschulen)

Zuschlag
für Internatsbetriebe
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung.

2. Lehrer

Reitlehrer sind nach Bedingungsstruktur XII Ziff. 1.8.3 zu versichern.
Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflicht-V versichert werden.

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als

- 2.1.1 beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst bzw.
- 2.1.2 freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist (ansonsten Ziff. 1.).

- 2.2 Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 2.2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - 2.2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziff. 1.1.3 aufgeführte Besondere Bedingung;
 - 2.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 2.2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 2.3 Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- 2.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 2.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - 2.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 2.4.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - 2.4.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- 2.5 Ausgeschlossen** sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen
- 2.5.1 Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 2.5.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 2.6 Beitrag**
- Angestellte, beamtete und freiberufliche Lehrer (auch Studienreferendare, Assistenten)